

BEKANNTMACHUNG

Antrag der Stadt Dissen auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen III

Die Stadt Dissen hat mit Antrag vom 13. April 2016 die Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, aus dem Brunnen III Grundwasser in der Menge von bis zu 219.000 m³ jährlich zu Tage zu fördern. Das geförderte Grundwasser dient zur Versorgung der Bevölkerung / Einwohner mit Trink- und Brauchwasser.

Nähere Einzelheiten zum Vorhaben sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Gemäß § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit §§ 63 Abs. 3 und 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **03. August 2016 bis 02. September 2016** während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

- Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, in Zimmer 4007
- Rathaus der Stadt Dissen, Große Str. 33, 49201 Dissen a.T.W., in Zimmer 1.04
- Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, in Zimmer 210

Die Antragsunterlagen können vom **03. August 2016 bis 02. September 2016** auch auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) **jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 16. September 2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, bei der Stadt Dissen, Große Str. 33, 49201 Dissen, oder bei der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Einwendungen erheben kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG).** Einwendungen können auch in elektronischer Form erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-) Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den formgebundenen Vorgängen.
- b) zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1c NWG),
- c) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

- d) nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 4 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden,
- e) Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nach Ablauf der Einwendungsfrist nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können,
- f) vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 2 WHG),
- g) Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- h) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- i) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- j) bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.
Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

Osnabrück, den 27.06.2016

Az.: 7.67.30.20.16.01.10 OI

I.S.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrage

(Olschewski)